

Musterformulierungen für die Aufnahme von Kinderschutz in Satzungen, Ordnungen und Verträge

Musterformulierungen für die Aufnahme unter den Punkt Grundsätze in Satzungen:

„ Der (Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Im Übrigen ist in der Satzung aufzunehmen,

- dass schwerwiegende Verstöße zum Ausschluss führen können,
- dass der Entzug von Lizenzen möglich ist. (Verbände)

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Beispiel für Regelung des Ausschlusses in der Satzung:

Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- es seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt
- es gegen die Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt und trotz Mahnung das beanstandete Verhalten nicht eingestellt bzw. geändert wird
- es wiederholt trotz Mahnung seine Mitgliedschaftspflichten verletzt
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Musterformulierungen für die Aufnahme in Verträge mit ehrenamtlichen Übungsleiter*innen und Trainer*innen:

Der /Die Übungsleiter/-in verpflichtet sich....

*(Anmerkung: Hier können sämtliche Verpflichtungen, die der Verein dem/der Trainer*in, Übungsleiter*in etc. auferlegen will, vereinbart werden, z.B.:)*

- den beigefügten Verhaltenskodex zu unterzeichnen
- die Grundsätze des Verbandes / Vereins einzuhalten
- das Präventionskonzept einzuhalten

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Verein behält sich vor, arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, sollte die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter gegen die Bedingungen in § (...) verstoßen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Übungsleiterin / der Übungsleiter teilt dem Verein folgende Vorstrafen / aktuelle Ermittlungsverfahren mit: _____

Die Übungsleiterin / der Übungsleiter versichert, dass keine Vorstrafen bzw. aktuellen Ermittlungsverfahren gegen sie / ihn vorliegen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Musterformulierungen für die Aufnahme in Verträge mit hauptamtlichen Übungsleitern und Trainern:

§ (...) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG

(1) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gem. § 30a BZRG einzureichen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(2) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss alle fünf Jahre ein aktualisiertes erweitertes Führungszeugnis dem Arbeitgeber vorlegen.

(3) Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis trägt der Arbeitgeber.

(4) Die Aufnahme der Tätigkeit darf nur nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen.

(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung zu verlangen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ (...) Kündigung aus wichtigem Grund

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die nachfolgend aufgeführten Verfehlungen als wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung anzusehen sind:

- Verurteilungen oder Verfahrenseinstellungen gegen Auflage bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit,
- Verstöße gegen den Nationalen Anti-Doping-Code bzw. die Anti-Doping-Ordnung,
- Verlust oder Entzug der Trainer-/ Übungsleiterlizenz,
- Verweigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen